



# GEBÜHRENORDNUNG DER WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN

## ABSCHNITT I

1. Gebühren für Beurkundungen und Leistungen im Zusammenhang mit dem internationalen Waren- und Dienstleistungsverkehr:	
a) Gebühren für Ursprungszeugnisse sowie Kopien	€ 15,00
b) Gebühren für die Bestätigung von Exportfakturen sowie Kopien	€ 10,00
c) Gebühren für die Nachbearbeitung von Ursprungsnachweisen	€ 10,00
d) Gebühren für die über die Mitgliedschaftsbeurkundung hinausgehende Bestätigung sonstiger, im internationalen Waren- und Dienstleistungsverkehr verwendeter Dokumente (pro Stück)	€ 10,00
2. Gebühren für die Ausstellung von Duplikaten von Zeugnissen und Lehrbriefen sowie Bestätigungsschreiben durch die Lehrlings- oder Meisterprüfungsstelle (pro Stück)	€ 30,00
3. Antragsgebühr für ausnahmsweise Zulassung zur Lehrabschlussprüfung durch die Lehrlingsstelle	€ 35,00
4. Gebühr für die Ablegung der Abschlussprüfung des Moduls „Unternehmensprüfung“ (UP) des Unternehmerführerscheins	€ 150,00

## ABSCHNITT II

### DELEGIERUNG

Das Präsidium der Wirtschaftskammer Wien hat (gemäß § 65 WKG) die oben erwähnten Gebührentatbestände künftig bei Bedarf näher auszuführen und die Gebührensätze unter Bedachtnahme auf die Kosten der betreffenden Sonderleistungen in angemessener Höhe festzusetzen.

### GEBÜHRENORDNUNG FACHGRUPPE WIEN DER FREIZEIT- UND SPORTBETRIEBE

Die Gebühr für die Abhaltung der Tanzlehr- und Tanzmeisterprüfung wird gemäß § 125 WKG wie folgt festgesetzt:

pro Prüfungsantritt	€ 525,00
gilt auch für Wiederholungen und Teilwiederholungen	

### GEBÜHRENORDNUNG DES LANDESGREMIUMS WIEN DES FAHRZEUGHANDELS

Die Gebühr für die Erhebung und Beurteilung der Voraussetzungen zur Erteilung eines Probekennzeichens gem. § 45 Abs. 3 KFG wird gemäß § 125 WKG wie folgt festgesetzt:

pro Erhebung und Beurteilung	€ 200,00
------------------------------	----------

### GEBÜHRENORDNUNG DES LANDESGREMIUMS WIEN DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Die Gebühr für die Durchführung von Fachgesprächen des Landesgremiums Wien der Versicherungsagenten wird gemäß § 125 WKG wie folgt festgesetzt:

pro Fachgespräch	€ 100,00
------------------	----------

### GEBÜHRENORDNUNG DER FACHGRUPPE WIEN DER SPEDITION UND LOGISTIK

Die Gebühr für die Bestätigung der Preisangemessenheit von Speditionsrechnungen wird gemäß § 125 WKG wie folgt festgesetzt:

pro Rechnungsbestätigung	€ 10,00
--------------------------	---------

### GEBÜHRENORDNUNG DER FACHGRUPPE WIEN FÜR DIE BEFÖRDERUNGSGEWERBE MIT PERSONENKRAFTWAGEN

Die Gebühren für die Feststellung der Kenntnisse gemäß § 8 Abs.1 und § 12 Abs.2 der Betriebsordnung für den nicht-linienmäßigen Personenverkehr (BO) – Taxilenkerprüfung – wird gemäß § 125 WKG wie folgt festgesetzt:

a) Für die erstmalige Feststellung der Kenntnisse gemäß §§ 8 Abs. 1 und 12 Abs. 2 BO schriftlich und mündlich, sowie Gebühr für Abgabe gem. § 14 GebG [Zeugnis]	€ 172,30
---	----------

b) Gebühr für die zu wiederholende Feststellung der Kenntnisse gem. §§ 8 Abs. 1 und 12 Abs. 2 BO (schriftlich, mündlich)	€ 80,00
--	---------

### GEBÜHRENORDNUNG DER FACHGRUPPE WIEN DER FINANZDIENSTLEISTER

Die Gebühr für die Durchführung von Fachgesprächen wird gemäß § 125 WKG wie folgt festgesetzt:

pro Fachgespräch	€ 200,00
------------------	----------

Wirtschaftskammer Wien

Organisation

Straße der Wiener Wirtschaft 1 | 1020 Wien

T 01/514 50-1235

E organisation@wkw.at | W wko.at/wien

